

Satzung

Gebrauchs- und Schutzhundeverein Raunheim e. V. (GSV)



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Organisation

1. Der Verein trägt den Namen „Gebrauchs- und Schutzhundeverein Raunheim e. V.“ und hat seinen Sitz in Raunheim. Gerichtsstand und Erfüllungsort für die Beiträge ist Raunheim.
2. Der Verein wurde am 01.06.1966 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nummer 8VR80171 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im *Hundesportverband Rhein-Main e. V. (HSVRM)*.
5. Die Bestimmungen der vom Verband für das *Deutsche Hundewesen e. V. (VDH)*, dem *Deutschen Hundesportverband (DHV)* sowie dem *Hundesportverband Rhein-Main e. V.* im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfassenden Satzungen und Ordnungen sind für den Gebrauchs- und Schutzhundeverein Raunheim e. V. und für seine Mitglieder verbindlich. Verein und Mitglieder erkennen die Vereinsstrafgewalt dieser Verbände an.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Vereinszweck ist die Förderung des Hundesports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung der Ausbildung von Hunden aller Rassen für Leistungsprüfungen und Breitensport unter Beachtung des Tierschutzgesetzes
 - b) eine allgemeine Gehorsamsausbildung von Hunden, um dadurch der öffentlichen Sicherheit sowie dem Ansehen von Hunden in der öffentlichen Wahrnehmung zu dienen
 - c) die Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Sport mit dem Hund
 - d) die Durchführung von Leistungsprüfungen
 - e) die Durchführung von Seminaren
 - f) die Förderung der hundesporttreibenden Jugend.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Mitglieder können werden unbescholtene Einzelpersonen, andere Körperschaften, die jedoch dem Verein gegenüber einen Vertreter namhaft zu machen haben.
3. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die Trainings- und Übungsangebote des Vereins auf dem Übungsplatz im jeweiligen Geschäftsjahr nutzen und/oder einen Torschlüssel zur Boxengasse besitzen. Dabei ist es unerheblich in welchem Umfang diese Nutzung erfolgt. Inhaber*innen eines Boxengassenschlüssels sind in jedem Fall aktive Mitglieder.
4. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt.

6. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann für Personen, die sich in besonderem Maße für den Verein eingesetzt oder besondere Erfolge im Namen des Vereins erzielt haben, von der Mitgliederversammlung erfolgen. Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven und passiven Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erfolgt zunächst auf Zeit für sechs Monate. Der Name der den Antrag stellenden Person wird während der Probemitgliedschaft im Vereinsheim per Aushang bekannt gemacht.
2. Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich mittels des Aufnahmeantragsformulars. Dies ist beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung eines*einer Erziehungsberechtigten vorlegen.
3. Der Vorstand entscheidet in der Vorstandssitzung mit relativer Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder über die Aufnahme.
4. Das Antragsgesuch kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
5. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrags wird dem*der Antragsteller*in schriftlich mitgeteilt.
6. Mit Abgabe des Aufnahmeantrags wird die Aufnahmegebühr fällig. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs wird die Aufnahmegebühr zurückerstattet.
7. Jedes neue Mitglied erhält eine Satzung und den Mitgliedsausweis des *Hundesportverband Rhein-Main (HSVRM)*.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied genießt alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben.

Das Mitglied

- a) ist zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen berechtigt
 - b) hat das aktive und passive Wahlrecht. Ausgeschlossen hiervon sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 - c) hat das Recht Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu stellen
 - d) kann beim Vorstand mit Beweisen versehene Anträge auf Verwarnung oder Ausschluss eines anderen Mitgliedes einbringen
 - e) ist berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
 - f) kann auf Antrag an den Vorstand einen Torschlüssel zur Boxengasse erhalten.
Ausgeschlossen hiervon sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Die Bedingungen zum Erhalt eines Torschlüssels zur Boxengasse sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten regelt die entsprechende vom Vorstand verfasste Vereinsordnung.
2. Sämtliche zahlungspflichtigen Mitglieder bzw. deren gesetzlichen* Vertreter*innen sind zur pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet. Die Zahlung hat bis zum 15.02. des laufenden Geschäftsjahres zu erfolgen.
 3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
 4. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse, Vereinsordnungen und Anordnungen verpflichtet.
 5. Die Mitglieder sind dem Vorstand gegenüber zur Mitteilung von Adress- und/oder Namensänderung, Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren und persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind, verpflichtet.
 6. Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Absatz 5 nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod des Mitgliedes
 - b) Austritt des Mitgliedes
 - c) Ausschluss des Mitgliedes
 - d) Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich (auch in Form einer E-Mail) mitzuteilen. Der Austritt kann zu jedem letzten des Monats erklärt werden.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse, Vereinsordnungen und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) Schädigung des Vereinsansehens
 - c) grobes unsportliches und/oder unkameradschaftliches Verhalten
 - d) Nichtzahlung des Beitrages und/oder des Entgeltes für nicht geleistete Arbeitsstunden nach zweimaliger Mahnung.
 - e) Verstöße gegen das Tierschutzgesetz.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
5. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung das Recht auf Berufung beim Vorstand zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, so steht dem Mitglied der ordentliche Rechtsweg offen.
6. Der Ausschluss wird dem *Hundesportverband Rhein-Main (HSVRM)* mitgeteilt.
7. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf von fünf Jahren möglich.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Vereins mit Ausnahme derjenigen auf rückständige Beitragsforderungen und Forderungen zur Abgeltung nicht geleisteter Arbeitsstunden. Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn das Mitglied – gleich aus welchem Grund – vorzeitig aus dem Verein austritt. Die Rückgabe von Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Die Mitgliedskarte des *HSVRM* muss dem Vorstand des Vereins zurückgegeben werden, sofern keine Mitgliedschaft in einem anderen dem *HSVRM* angeschlossenen Verein besteht.

§ 8 Arbeitseinsätze

1. Jedes aktive Mitglied muss 15 Arbeitsstunden erbringen.
 - a) Die Platzordnung regelt, wer als aktives Mitglied gilt.
2. Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird eine Ausgleichsabgabe erhoben.
3. Die Arbeitseinsätze finden bei Bedarf statt. Sie werden drei Wochen vorher angekündigt.
4. Andere Arbeiten außerhalb der Arbeitseinsätze können in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem Vorstand in Anrechnung gebracht werden.

§ 9 Beitrag, Aufnahmegebühr und Ausgleichsabgabe

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehe- sowie Lebenspartner*in eines Mitgliedes bezahlen einen um 50 % ermäßigten Jahresbeitrag. Ehrenmitglieder sowie Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
 - a) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.
 - b) Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich vorschüssig bis zum 15.02. des jeweiligen Geschäftsjahrs zu entrichten.
 - c) Bei Vorlage eines SEPA-Mandats wird der Beitrag zum 15.02. des jeweiligen Geschäftsjahrs eingezogen.

- d) Nach zweimaligem erfolglosem Mahnen und einem Rückstand von mehr als drei Monaten erfolgt der Ausschluss gemäß § 7 automatisch.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr beträgt 50 % des jeweils gültigen Mitgliedsbeitrags.
3. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Ausgleichsabgabe für nicht geleistete Arbeitsstunden fest.

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) 1. Vorsitzendem*r
 - b) 2. Vorsitzendem*r
 - c) Kassenwart*in
 - d) Schriftführer*in
 - e) Übungswart*in
2. Sollte der Vorstand aus weniger als fünf Mitgliedern bestehen, so können die Aufgaben des*der Kassenwartes*in, Schriftführers*in und Übungswartes*in auch von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.
Die Arbeitsplatzbeschreibung/Aufgabenverteilung der einzelnen Vorstandsämter erfolgt in der Aufgabenordnung.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die*der 1. Vorsitzende und die*der 2. Vorsitzende* des Vereins. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.
4. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
5. Neu- bzw. Wiederwahlen werden alle drei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen:
 - a) Die Wahl erfolgt geheim.
 - b) Eine Blockwahl ist nicht zulässig.
 - c) Für jeden zu besetzenden Posten muss mindestens ein Wahlgang durchgeführt werden.
 - d) Gewählt ist das Mitglied, das die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
 - e) Der alte Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen oder den Aufgabenbereich einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Das hinzugewählte Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wird eine Nachwahl für den freien Posten erfolgen.
7. Im Vereinsinteresse nachgewiesene Ausgaben des Vorstandes aufgrund von Sitzungen oder Reisen werden auf Antrag erstattet.

§ 12 Vorstandssitzung

1. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen zu denen der*die 1. Vorsitzende oder der*die 2. Vorsitzende nach Bedarf einlädt. Die Einberufung erfolgt zehn Tage vor der Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung. Im Einzelfall kann der*die Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.
3. Die Beschlüsse des Vereinsvorstandes werden mit relativer Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Über die Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Anwesende, Tagesordnung und gefasste Beschlüsse zu ersehen sind.

§ 13 Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Rechte und Pflichten, welche ihm die Satzung zuweist. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom*von der 1. Vorsitzenden oder vom*von der 2. Vorsitzenden vertreten.
3. Dem Vorstand obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Zeichnungsberechtigt für alle Beschlussfassungen sind der*die 1. Vorsitzende gemeinsam mit dem*der Schriftführer*in oder der*dem 2. Vorsitzende*n gemeinsam mit dem*der Schriftführer*in oder dem*der Schriftführer*in gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
5. Zeichnungsberechtigt für die Bankkonten sind der*die 1. Vorsitzende und der*die Kassenwart*in. Im Verhinderungsfalle sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam zeichnungsberechtigt.
6. Der*die 1. Vorsitzende hat das Recht ohne Befragen der übrigen Vorstandsmitglieder oder der Mitgliederversammlung Ausgaben bis zu 150,00 € gegen ordentliche Belege zu genehmigen oder zu tätigen. Unter Absprache mit dem*der 1. Vorsitzenden fällt das gleiche Recht dem*der 2. Vorsitzenden zu, falls der*die 1. Vorsitzende für kommende Zeit unerreikbaar bleibt.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Kassenberichts der Kassenprüfer*innen und die Entlastung des Vorstandes
 - c) Genehmigung und Festsetzung der Aufnahmegebühr, des Beitrags sowie der Ausgleichszahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden für das neue Geschäftsjahr
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ein Mal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen.
4. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich per Brief oder per E-Mail einzuladen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung der Einladung angesetzt sein.

Die Einladung per E-Mail gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte E-Mail-Adresse gerichtet ist.
5. Die Sitzung führt der*die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der*die 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend oder verfügbar, bestimmt die Versammlung den Leiter.
6. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Über fristgerecht eingegangene Anträge an die Mitgliederversammlung werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung Beschlüsse gefasst.
7. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind öffentlich.

Mit relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, _____ kann _____ die Mitgliederversammlung den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.
8. Gewählt werden können nur Personen, die in der Mitgliederversammlung persönlich anwesend sind. Ist die persönliche Anwesenheit, gleich aus welchem Grund, nicht möglich, muss die Bereitschaft zur Kandidatur und für den Fall der Wahl die Annahmeerklärung der betroffenen Person dem Wahlleiter schriftlich vorliegen.

9. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, aus der die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse zu ersehen sind. Sie wird gemäß § 13, Punkt 4 unterzeichnet.

Die Niederschrift wird binnen zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung am „schwarzen Brett“ des Vereinsheims veröffentlicht.

Gehen bis sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung keine schriftlichen Einwände beim Vorstand ein, so ist die Niederschrift genehmigt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit relativer Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Die Abstimmung erfolgt geheim.
4. Jedes Mitglied hat je eine Stimme. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
5. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts auf den*die gesetzliche*n Vertreter*in ist ausgeschlossen.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 17 Rechte und Pflichten des/der Übungswart*in

Der*die Übungswart*in hat die Pflicht die Übungsstunde und deren Ablauf festzulegen und zu gewährleisten. Die Anordnungen des*der Übungswartes*in sind während der Übungszeit zu befolgen. Ruhestörer und Nichtfolgeleistende, die sich der Platzordnung und der Satzung widersetzen, können durch den*die Übungswart*in, wie auch von den übrigen Vorstandsmitgliedern, vom Platz verwiesen werden. Dies gilt auch außerhalb der Übungsstunde. Der*die Übungswart*in führt im Auftrag und auf Weisung des Vorstandes die Liste der aktiven Vereinsmitglieder.

§ 18 Wahlausschuss

1. Zur Durchführung von Wahlen setzt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss bestehend aus einem*einer Wahlausschussvorsitzenden und mindestens einem*einer Wahlhelfer*in ein.
2. Der Wahlausschuss leitet den Wahlgang, zählt die Stimmen aus und gibt das Ergebnis bekannt.
3. Die Tätigkeit des Wahlausschusses ist erst nach Durchführung sämtlicher Wahlen, welche auf der Tagesordnung stehen, beendet.
Der*die Wahlausschussvorsitzende hat die Versammlungsleitung dann dem*der neu- oder wiedergewählten Vorsitzenden zu übergeben.
4. Der*die Wahlausschussvorsitzende kann zu keinem der zur Wahl stehenden Vorstandsämter gewählt werden.

§ 19 Kassenprüfer

1. Zur Überprüfung der Kassenführung sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer*innen und ein*e Ersatzkassenprüfer*in zu wählen. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören und werden für je zwei Jahre gewählt, und zwar jeweils um ein Jahr versetzt. Nach Ablauf der Amtszeit ist eine Wiederwahl möglich.
2. Die Kassenangelegenheiten sind vor der Mitgliederversammlung eingehend zu prüfen. Hierzu sind den Kassenprüfern*innen sämtliche Kassenunterlagen in geordnetem Zustand vorzulegen. Der Mitgliederversammlung ist Bericht über das Ergebnis zu erstatten.

3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse müssen die Kassenprüfer*innen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes empfehlen.

§ 20 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an einer anderen Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erfasst werden:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 - b) Aufgabenordnung
 - c) Finanzordnung
 - d) Beitragsordnung
 - e) Wahlordnung
 - f) Jugendordnung
 - g) Platzordnung
 - h) Schlüssel- und Nutzungsordnung
4. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnungen, insbesondere den Mitgliedern des Vereins, bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 21 Persönlichkeitsrecht, Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein personenbezogene Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Vorstandsmitglieder des Vereins sind im Rahmen geltender Beschlüsse des Vorstandes befugt personenbezogene Daten des Mitglieds ausschließlich und alleine für Vereinszwecke auf privaten passwortgeschützten PC zu verarbeiten. Das Mitglied stimmt dieser Art und Weise der Verarbeitung durch seine Mitgliedschaft im Verein zu. Diese Zustimmung ist jederzeit widerruflich durch schriftlichen Widerruf an den Vorstand.
2. Als Mitglied des *Hundesportverband Rhein-Main (HSVRM)*, *Deutscher Hundesportverband (dhv)* und *Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH)* ist der Verein verpflichtet seine Mitglieder an den *HSVRM* und die *Kreisgruppe 1 (KG1)* des *HSVRM* im Rahmen der jährlichen Bestandserhebung zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum und Adresse. Im Rahmen von Wettkämpfen werden zudem Platzierungen übermittelt.
3. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitgliedern) werden ggf. zusätzliche Daten (Funktion im Verein) übermittelt.
4. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds die Kassenverwaltung betreffend werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.
5. Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs.1 lit b) oder lit. F) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder den Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist in Textform an den Vorstand des GSV Raunheim zu stellen.

6. Das Mitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig in Hessen ist dafür der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, Tel.: 0611/14080, Fax: 0611/1408-900, E-Mail: poststelle@datenschut.hessen.de.
7. Der Verein informiert über Print- und Telemedien sowie soziale Medien und auf seiner Homepage: gsv-raunheim.de regelmäßig über besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt unverzüglich den *Hundesportverband Rhein-Main (HSVRM)*, *Deutscher Hundesportverband (dhv)* und *Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH)* von dem Widerspruch des Mitglieds.
8. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens am „schwarzen Brett“ des Vereins bekannt.
9. Mit Eintritt in den Verein erkennt das Mitglied die Datenschutzklausel an.

§ 22 Haftungsbeschränkungen

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.
3. Die Nutzung des Vereinsgeländes inklusive Vereinsheim und Boxengasse sowie die Teilnahme am Übungsbetrieb und sämtlichen Veranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr.
4. Jeder*jede Hundeführer*in ist verpflichtet eine entsprechende Hundehaftpflichtversicherung zu besitzen, um für eventuell entstandene Sach- und Personenschäden auf dem Vereinsgelände, insbesondere Übungsplatz, Vereinsheim und Boxengasse, haften zu können.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer zu diesem besonderen Zwecke mit entsprechender Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Mitgliederzahl des Vereins unter sieben gesunken ist und wenn dies von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder dem Vorstand nach einstimmigem Beschluss beantragt wird.
2. Die Einberufung dieser Versammlung muss mit einer Frist von vier Wochen schriftlich an die Mitglieder erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind.
4. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung zu einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
5. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der*die 1. Vorsitzende, der*die Kassenwart*in und der*die Schriftführer*in zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den §§ 47 ff. BGB.
6. Vor der Auflösung des Vereins sind alle Mitglieder durch einen eingeschriebenen Brief in Kenntnis zu setzen.
7. Der Platz und das Vereinsheim fallen bei Auflösung des Vereins an die Stadt Raunheim zurück.

8. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins ohne Auflösungsbeschluss oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Raunheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Rechtsgültigkeit der Satzung

Für alle eventuell durch die Satzung oder Vereinsordnungen nicht geregelten Rechtsbeziehungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Die Urfassung dieser Satzung wurde am 13. Juli 1968 genehmigt und anerkannt. Sie wurde am 12.01.1986 und am 22.01.1994 in Teilen geändert. Eine Neufassung wurde auf der Außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 18.01.1998 genehmigt und anerkannt; die neuerlichen Änderungen wurden auf der Mitgliederversammlung vom 12.01.2002 beschlossen.

Die aktuelle Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 24.03.2019 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Maria Wirth
1. Vorsitzende

Tanja Kranz
2. Vorsitzende